

**Succession en déshérence de Van den Houten, Adeline**

Van den Houten, Adeline Georgina, veuve de Dumont, René, née à Moerbeke le 22 mai 1909, domiciliée à Binche, rue du Moulin 15, est décédée à La Louvière le 20 janvier 1999, sans laisser de successeur connu.

Avant de statuer sur la demande de l'Administration de la T.V.A., de l'enregistrement et des domaines tendant à obtenir, au nom de l'Etat, l'envoi en possession de la succession, le tribunal de première instance de Charleroi a, par ordonnance du 24 septembre 2001, prescrit les publications et affiches prévues par l'article 770 du Code civil.

Namur, le 15 octobre 2001.

Le directeur régional de l'enregistrement,  
Jean Mathieu.

(53986)

**Erfloze nalatenschap van Van den Houten, Adeline**

Van den Houten, Adeline Georgina, weduwe van Dumont, René, geboren te Moerbeke op 22 mei 1909, wonende te Binche, Molensestraat 15, is overleden te La Louvière op 20 januari 1999, zonder bekende erfopvolgers na te laten.

Alvorens te beslissen over de vraag van de Administratie van de BTW, registratie en domeinen, namens de Staat, tot inbezitstelling van de nalatenschap, heeft de rechtbank van eerste aanleg van Charleroi, bij vonnis van 24 september 2001, de bekendmakingen en aanplakkingen voorzien bij artikel 770 van het Burgerlijk Wetboek bevolen.

Namen, 15 oktober 2001.

De gewestelijke directeur der registratie,  
Jean Mathieu.

(53986)

**MINISTERE DE L'INTERIEUR**

[C - 2001/00529]

**26 AVRIL 2000. — Circulaire relative à la reconnaissance des formations dans le cadre de l'application de la révision générale des barèmes. — Version allemande**

Le texte qui suit constitue la version en langue allemande de la circulaire du Ministre fédéral de l'Intérieur et du Ministre de la Communauté germanophone compétent pour la Jeunesse et la Famille, les Monuments et Sites, la Santé et les Affaires sociales du 26 avril 2000 relative à la reconnaissance des formations dans le cadre de l'application de la révision générale des barèmes (*Moniteur belge* du 10 avril 2001).

**MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN**

[C - 2001/00529]

**26 APRIL 2000. — Omzendbrief betreffende de erkenning van de opleidingen in het kader van de toepassing van de algemene weddeherziening. — Duitse versie**

De hierna volgende tekst is de Duitse versie van de omzendbrief van de Federaal Minister van Binnenlandse Zaken en van de Minister van de Duitstalige Gemeenschap bevoegd voor Jeugd en Gezin, Monumentenzorg, Gezondheid en Sociale zaken van 26 april 2000 betreffende de erkenning van de opleidingen in het kader van de toepassing van de algemene weddeherziening (*Belgisch Staatsblad* van 10 april 2001).

**MINISTERIUM DES INNERN****26. APRIL 2000 — Rundschreiben über die Anerkennung der Ausbildungen im Rahmen der Anwendung der allgemeinen Revision der Gehaltstabellen — Deutsche Fassung**

Der folgende Text ist die deutsche Fassung des Rundschreibens des föderalen Ministers des Innern und des Ministers der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Jugend und Familie, Denkmalschutz, Gesundheit und Soziales vom 26. April 2000 über die Anerkennung der Ausbildungen im Rahmen der Anwendung der allgemeinen Revision der Gehaltstabellen.

**26. APRIL 2000 — Rundschreiben über die Anerkennung der Ausbildungen im Rahmen der Anwendung der allgemeinen Revision der Gehaltstabellen**

An die Frauen und Herren Bürgermeister und Schöffen der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes  
An die Frauen und Herren Präsidenten der Öffentlichen Sozialhilfezentren des deutschen Sprachgebietes

Auf Grund der Stellungnahme des Ausbildungsrates der Gemeinden und ÖSHZ der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurden für die Ausbildungen nachfolgende Bestimmungen festgelegt in Anwendung der Rundschreiben des Federalministers vom 13. Juli 1994 und des Ministers der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 11. Januar 1995.

**I. Die Ausbildungen****A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Jedes Diplom, das eine Anwerbung für einen höheren Grad ermöglicht, beinhaltet auch die Möglichkeit, um eine Beförderung zu ersuchen oder eine Laufbahnentwicklung geltend zu machen, insofern der Arbeitgeber das Diplom für die Ausübung der Funktion als nützlich anerkennt.

2. Ausbildungen, die zwischen Arbeitgebern und Personalmitgliedern vereinbart worden sind und in den Ausbildungseinrichtungen der nachfolgend genannten Ausbildungsträger absolviert werden oder absolviert worden sind, gelten als anerkannt:

- das Unterrichtswesen (Vollzeit- und Fortbildungsunterricht),
- das Ausbildungsinstitut des Mittelstandes,
- das GRABA (Gemeinschaftliches und Regionales Amt für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung),
- die Provinzen, für die von ihnen organisierten Kurse in Verwaltungswissenschaften; die offiziellen Ausbildungsanstalten des Föderalstaates, der Regionen und der Gemeinschaften,
- der Städte- und Gemeindeverband Walloniens VoG, Rue d'Arlon 53, Bfk 4 in 1040 Brüssel,
- die KPVDB (Krankpflegevereinigung VoG), Hillstraße 5, 4700 Eupen.

Alle anderen Ausbildungen müssen dem Ausbildungsrat einzeln zur Anerkennung vorgelegt werden. Die Gemeinde beziehungsweise das ÖSHZ reicht einen diesbezüglichen Antrag (Rechtspersönlichkeit, Statut, Adresse und Zusammensetzung des Ausbildungsträgers, Anerkennung oder Bezuschussung durch die öffentliche Hand, Programm...) ein.

3. Im Rahmen der Laufbahnentwicklung darf eine bestimmte Ausbildung nur einmal als zusätzliche Ausbildung im eigentlichen Sinne geltend gemacht werden.

4. Für alle Ausbildungen ist die Vorlage einer Teilnahmebescheinigung sowie einer Endbewertung erforderlich.

Die in der Vergangenheit von der Provinz organisierten Lehrgänge in Verwaltungswissenschaften sind mit den derzeit laufenden in drei modularen Kurseinheiten aufgeteilten Kursen gleichzusetzen.

**B. Ausbildungen des Verwaltungspersonals, die in der Struktur der Gehaltstabellen den Übergang von E1 nach E2, E2 nach E3, D1 nach D4, D4 nach D5, D4/D5 nach D6, C3 nach C4, D5/D6/C3/C4 nach A1 und von A1 nach A2 ermöglichen**

Die nachfolgende Tabelle enthält die für jede Stufe zwecks Erlangen einer Laufbahnentwicklung beziehungsweise einer Beförderung bis zur Stufe A1 erforderlichen zusätzlichen Ausbildungen.

Ausgangsstufe		Stufe der Laufbahnentwicklung (LE) Stufe der Beförderung (B)	Ausbildung
E1	LE	E2	4 Dienstjahre mit modularer zusätzlicher Ausbildung im Gesamtumfang von 30 Stunden
E2 (*)	LE	E3	8 Dienstjahre mit modularer zusätzlicher Ausbildung im Gesamtumfang von 30 Stunden
D1	LE	D4	8 Dienstjahre mit einem Modul der Kurse in Verwaltungswissenschaften (**) oder 8 Dienstjahre mit erfolgreichem Abschluss des 6. Jahres im beruflichen Unterricht oder 8 Dienstjahre mit modularer zusätzlicher Ausbildung im Gesamtumfang von 150 Stunden oder 4 Dienstjahre mit zwei Modulen der Kurse in Verwaltungswissenschaften oder 4 Dienstjahre und Abschlussdiplom der Sekundarschule oder 4 Dienstjahre mit modularer zusätzlicher Ausbildung im Gesamtumfang von 300 Stunden
D4	LE	D5	funktionspezifische modulare Ausbildung von 150 Stunden
D4/D5	LE	D6	4 Dienstjahre mit vollständigem Lehrgang in Verwaltungswissenschaften oder 4 Dienstjahre mit mindestens einem Abschluss des Hochschulunterrichts des kurzen Typs oder 4 Dienstjahre und eine spezifische modulare Ausbildung im Gesamtumfang von 450 Stunden
C3	LE	C4 (Chef des Verwaltungsdienstes)	8 Dienstjahre mit modularer zusätzlicher Ausbildung im Gesamtumfang von 150 Stunden
D5/D6/C3/C4	B	A1	4 Dienstjahre mit vollständigem Lehrgang in Verwaltungswissenschaften
A1	LE	A2	8 Dienstjahre mit modularer zusätzlicher Ausbildung im Gesamtumfang von 120 Stunden

\* siehe Punkt II A)

\*\* von der Provinz organisierte Kurse in Verwaltungswissenschaften

**C. Ausbildungen des Arbeiterpersonals, die in der Struktur der Gehaltstabellen den Übergang von E1 nach E2, E2 nach E3, D1 nach D2 und von D2 nach D3 ermöglichen**

Ausgangsstufe		Stufe der Laufbahnentwicklung (LE) Stufe der Beförderung (B)	Ausbildung
E1	LE	E2	4 Dienstjahre und eine zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 30 Stunden, wovon mindestens die Hälfte funktionspezifisch sein muss. Diese Kurse können im Blocksystem oder in Modulen absolviert werden. Der mögliche Rest muss dem Niveau der ersten Stufe des Sekundarunterrichts entsprechen (1. und 2. Jahr).
E2	LE	E3	8 Dienstjahre und eine zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 30 Stunden, wovon mindestens die Hälfte funktionspezifisch sein muss. Diese Kurse können im Blocksystem oder in Modulen absolviert werden. Der mögliche Rest muss dem Niveau der ersten Stufe des Sekundarunterrichts entsprechen (1. und 2. Jahr). Die Ausbildung, die den Übergang von E1 nach E2 ermöglicht, kann nicht für die Laufbahnentwicklung von E2 nach E3 gelten, für die eine andere Ausbildung erforderlich ist.
D1	LE	D2	4 Dienstjahre und eine modulare zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 40 Stunden, wovon mindestens die Hälfte funktionspezifisch sein muss. Diese Kurse können im Blocksystem oder in Modulen absolviert werden. Der mögliche Rest muss dem Niveau der zweiten Stufe des Sekundarunterrichts entsprechen (3. und 4. Jahr).
D2	LE	D3	4 Dienstjahre und eine modulare zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 40 Stunden. Die Ausbildung, die den Übergang von D1 nach D2 ermöglicht, kann nicht für die Laufbahnentwicklung von D2 nach D3 gelten, für die eine andere Ausbildung erforderlich ist.

**D. Ausbildungen des technischen Personals, die in der Struktur der Gehaltstabellen den Übergang von D7 nach D8, D9 nach D10, D7/D8/D9/D10 nach A1 und von A1 nach A2 ermöglichen**

Ausgangsstufe		Stufe der Laufbahnentwicklung (LE) Stufe der Beförderung (B)	Ausbildung
D7	LE	D8	8 Dienstjahre und eine zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 120 Stunden
D9	LE	D10	8 Dienstjahre und eine zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 150 Stunden
D7/D8/D9/D10	B	A1	4 Dienstjahre und eine zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 240 Stunden
A1	LE	A2	8 Dienstjahre und eine zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 120 Stunden

**E. Ausbildungen des Erziehungs-, Pflege- und Betreuungspersonals, die in der Struktur der Gehaltstabellen den Übergang von D1.1 nach D2, D2 nach D3, D3 nach D3.1, D6 nach D7, B1 nach B2, B2 nach B3 und von A1 nach A2 ermöglichen**

Ausgangsstufe		Stufe der Laufbahnentwicklung (LE) Stufe der Beförderung (B)	Ausbildung
D1.1*	LE	D2	4 Dienstjahre und eine zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 40 Stunden
D2*	LE	D3	4 Dienstjahre und eine zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 60 Stunden
D3*	LE	D3.1	4 Dienstjahre und eine zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 60 Stunden
D6*	LE	D7	4 Dienstjahre und eine zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 80 Stunden
B1*	LE	B2	4 Dienstjahre und eine zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 120 Stunden
B2*	LE	B3	4 Dienstjahre und eine zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 120 Stunden
A1	LE	A2	8 Dienstjahre und eine zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 120 Stunden

\* siehe Punkt II B) + C)

**F. Weitere Anträge auf Anerkennung**

Unbeschadet der unter I. erwähnten allgemeinen Bestimmungen befindet der Ausbildungsrat über alle Anträge auf Anerkennung von weiteren Ausbildungsprogrammen.

**II. Für die Gemeinden und ÖSHZ, die in ihrem Statut die folgenden Möglichkeiten der Laufbahnentwicklung vorsehen, gelten nacherwähnte Ausbildungsbedingungen**

**A. Für das Verwaltungspersonal:**

Übergang nach Tabelle E3 durch Laufbahnentwicklung, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 8 Dienstjahre in der Tabelle E2
- modulare zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 30 Stunden
- positive Bewertung

**B. Für das Pflegepersonal:**

Übergang nach Tabelle D2 durch Laufbahnentwicklung, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 4 Dienstjahre in der Tabelle D1.1
- zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 40 Stunden
- positive Bewertung

Übergang nach Tabelle D3 durch Laufbahnentwicklung, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 4 Dienstjahre in der Tabelle D2
- zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 60 Stunden
- positive Bewertung

Übergang nach Tabelle D3.1 durch Laufbahnentwicklung, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 4 Dienstjahre in der Tabelle D2
- zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 60 Stunden
- positive Bewertung

Übergang nach Tabelle D7 durch Laufbahnentwicklung, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 4 Dienstjahre in der Tabelle D6
- zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 80 Stunden
- positive Bewertung

**C. Für Inhaber eines spezifischen Dienstgrades mit Abschlussdiplom des Hochschulunterrichts des kurzen Typs (Graduat):**

Übergang nach Tabelle B2 durch Laufbahnentwicklung, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 4 Dienstjahre in der Tabelle B1
- zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 120 Stunden
- positive Bewertung

Übergang nach Tabelle B3 durch Laufbahnentwicklung, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 4 Dienstjahre in der Tabelle B2
- zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 120 Stunden
- positive Bewertung

Brüssel, den 26. April 2000

Der föderale Minister des Innern

A. DUQUESNE

Der Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Jugend und Familie,  
Denkmalschutz, Gesundheit und Soziales

H. NIESSEN